

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Insheim

**Bezeichnung:** Satzung für steuerbegünstigte Betriebe  
gewerblicher Art

**Nummer:** 044.02.10

**vom:** 14.01.2002

**zuletzt geändert:** -

**Historie:** Fassung vom 14.01.2002 (Amtsblatt 06/2003 am 07.02.2003)

**Satzung**  
**Für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art**  
**der Ortsgemeinde Insheim**

**vom 14.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Insheim hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

**Offener Jugendtreff**  
**Insheim**

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Insheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Offener Jugendtreff ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z. B. durch Freizeitangebote, Hilfestellung bei Erstellung der Hausaufgaben von Schülern i. R. der schul- und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit, Durchführung von Kursen i. S. von außerschulischer Jugendbildung und Beratung bei Problemen. Zu den Aufgaben des Jugendtreffs gehört auch die Förderung der Jugendverbände in der Ortsgemeinde.

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Insheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des Jugendtreffs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Insheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Insheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Artikel II**

#### **Historisches Rathaus Insheim**

##### **§ 1**

Das historische Rathaus Insheim ist eine kulturelle Einrichtung der Ortsgemeinde Insheim.

Die Ortsgemeinde Insheim verfolgt mit der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung des Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sanierung und die Unterhaltung des historischen Rathauses Insheim.

##### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Insheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

##### **§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Insheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

##### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Insheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel III**

### **Bücherei Insheim**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Insheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Bücherei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Bücherei. Er wird erreicht durch das Anschaffen und Verleihen von Print- und sonstigen Medien wie z. B. CD-Roms, Hörspielen und sonstigen Spielen.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Insheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel der Bücherei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Insheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Insheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel IV**

### **Sozialpolitischer Arbeitskreis der Ortsgemeinde Insheim (Essen auf Rädern)**

#### **§ 1**

Die Ortsgemeinde Insheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Sozialpolitischer Arbeitskreis (Essen auf Rädern) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Alten- und Krankenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anlieferung eines von Dritten bezogenen Mittagessen an alte, kranke und/oder hilfsbedürftige Menschen in die eigene Wohnung. Ziel des sozialpolitischen Arbeitskreises Essen auf Rädern ist es, Menschen auch im Alter oder bei sonstiger Hilfsbedürftigkeit ein Leben in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Insheim ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des Sozialpolitischen Arbeitskreises Essen auf Rädern dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Insheim als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

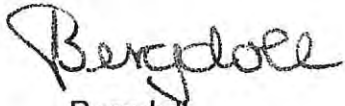
#### **§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Insheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel V

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Insheim, den 14.01.2003



Bergdoll  
Ortsbürgermeister

## Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist ( § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Insheim, den 14. 01. 2003



*Bergdoll*  
Bergdoll  
Ortsbürgermeister